Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 7. Gemeinderatssitzung am 25. November 2011

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR^{in} Mag^{a}. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GR^{in} Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GR^{in} Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Schranz Manfred	ÖVP - FLIESS

ENTSCHULDIGT:

GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
EGR Gfall Josef	ÖVP - FLIESS

TAGESORDNUNG:

1.) **Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.**
2.) **Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 23. September 2011;**
3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder**
4.) **Information durch den Bürgermeister**
5.) **Grundangelegenheiten**
6.) **Raumordnungsangelegenheiten**
7.) **Abgaben, Steuern u. Gebühren 2012**
8.) **Förderungen und Zuschüsse**
9.) **Personalangelegenheiten**
10.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 23. September 2011:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 23. September 2011 mit 11 Stimmen. 2 Gemeinderatsmitglieder und 2 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

4.) Information durch den Bürgermeister

a) Die Arbeiterpartie war bzw. ist mit folgenden Arbeiten beschäftigt:
- Parkplatzvorarbeiten
- Zufahrt Urgen/Hochgallmigg
- Kinderkrippe – Möbel wurden geliefert
- Archäologische Grabungen Stuemergrund
- Isolierung Hochbehälter Piller
- Dachsanierung Juengebäude Nesselgarten

Danach werden die Arbeiter je nach Stundenguthaben abgemeldet.

b) Die Sirene wird von der alten Volksschule auf das Gemeindeamt übertragen.

c) Die Sanierungsarbeiten an der Hauptschule Wenns wurden für heuer abgeschlossen. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 400.000,--.

d) Der Bürgermeister hat den Antrag auf Erteilung einer Bordellgenehmigung nach Rücksprache mit dem Rechtsanwalt abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung mit der fehlenden Flächenwidmung.

e) ÖROK 2012:
Am 2. Dezember 2011 findet die erste Anhörung der Antragsteller statt. Dabei wird DI Falch (Proalp) versuchen die Ablehnungen zu begründen sowie mögliche Unklarheiten zu bereinigen.

f) Stuemer-Areal:
Derzeit finden die archäologischen Grabungen statt. Diese sollten aber bis spätestens Frühjahr 2012 abgeschlossen werden. D.h. – die intensive Planungsphase wird im Winter starten. Die sogenannte Prozessentwicklung wird vom Land begleitet. Vorab ist aber die Grundstücksbereinigung mit Herrn Wille Manfred abzuklären. Der bereits ausgearbeitet Vorschlag wurde Wille Manfred zur Kenntnis gebracht. Momentan fehlt aber noch die Bestätigung bzw. Rückmeldung.

5.) <u>Grundangelegenheiten:</u>

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Jäger Peter das neu gebildete Grundstück Gp. 3574/11 im Siedlungsgebiet Eichholz zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 349 m². Der Kaufpreis beträgt € 14.270,61 (€ 40,89/m²) und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht). Die Kosten für die Vermessung bzw. Vertragsabwicklung sind vom Käufer zu bezahlen.

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Eheleuten Geisler Jasmin und Lothar das neu gebildete Grundstück Gp. 3574/12 im Siedlungsgebiet Eichholz zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 399 m². Der Kaufpreis beträgt € 16.315,11 (€ 40,89/m²) und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht). Die Kosten für die Vermessung bzw. Vertragsabwicklung sind vom Käufer zu bezahlen.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Geiger Reinhard das neu gebildete Grundstück Gp. 3576/4 zu übertragen. Das Grundstück hat eine Größe von 256 m². Die Übertragung dieses Grundstückes erfolgt im Tauschweg. Herr Geiger hat bei der Errichtung des Siedlungsgebietes Eichholz Grund für die Verlegung der Straße abgegeben. Diese Grundabtretung wurde bereits durchgeführt. Die Kosten für die Vermessung bzw. Vertragsabwicklung sind von Herrn Geiger zu bezahlen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Eintragung des Vor- bzw. Wiederkaufsrechtes.

d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Eheleuten Erhart Franz und Agnes das neu gebildete Grundstück Gp. 6368/2 zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 507 m². Der Kaufpreis beträgt € 25.415,91 (€ 50,13/m²) und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht) wobei die Frist für das Wiederkaufsrecht von 5 auf 10 Jahre angehoben wird. Die Kosten für die Vermessung bzw. Vertragsabwicklung sind vom Käufer zu bezahlen.

e) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit), den Eheleuten Hairer Robert und Sandra das neu gebildete Grundstück Gp. 6269/4 zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 138 m². Der Kaufpreis beträgt € 6.917,94 (€ 50,13/m²) und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Die Kosten für die Vermessung bzw. Vertragsabwicklung sind vom Käufer zu bezahlen.

f) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit), den Eheleuten Hairer Robert und Sandra die Teilfläche 2 lt. Vermessungsurkunde GZ. 6101/11/A, Vermessung OPH zu verkaufen. Das Trennstück hat eine Größe von 1 m². Der Kaufpreis beträgt € 50,13. Weiters beschließt der Gemeinderat die Exkamerierung der Teilfläche 2 aus dem öffentlichen Gut. Der Bürgermeister wird zur Durchführung der genannten Teilfläche gem. 15 LiegTeilG ermächtigt.

g) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Wöber Ingo das neu gebildete Grundstück Gp. 6269/5 im Siedlungsgebiet Piller zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 700 m². Der Kaufpreis beträgt € 28.623,00 (€ 40,89/m²) und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht). Die Kosten für die Vermessung bzw. Vertragsabwicklung sind vom Käufer zu bezahlen.

h) Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde GZ. 6101/11/B Vermessung OPH in das öffentlichen Gut. Das Trennstück 1 weist eine Fläche auf von 157 m² und wird der Gp. 6264 (Weg) angeschlossen.

i) Hairer Willi hat um die Erlaubnis zur Präparierung der Rodelbahn Refenal angesucht. Die Rodelbahn verläuft auf der Gp. 6247 (Gemeinde, Agrargemeinschaft), dann über einen Interessentschaftsweg der zuerst im Eigentum des Flür Jürgen und dann im Eigentum der Gemeinde

Fließ (Agrargemeinschaft) steht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlaubnis zur Präparierung der Rodelbahn auf den gemeindeeigenen Grundstücken zu erteilen. Die Genehmigung wird bis auf Widerruf erteilt. Die Gemeinde Fließ als Eigentümer übernimmt ausdrücklich keine Haftung. Eine Befahrung der betroffenen Wege durch die Grundbesitzer ist zur Bewirtschaftung der Landwirtschaft wie bisher zu ermöglichen (lt. Ansuchen). Die Zustimmung ist von der Agrargemeinschaft (Wegerhalter) sowie von Flür Jürgen gesondert einzuholen.

j) Mag. Knabl Manfred möchte die Restfläche östlich seines Wohnhauses kaufen. Diese Fläche befindet sich derzeit im öffentlichen Gut ist aber derzeit ungenutzt. Der Bauausschuss wird beauftragt in dieser Sache einen Vorschlag auszuarbeiten.

k) Aufgrund der freien Ausschreibung von Baugrundstücken haben Bock Susanne und Harald, Bock Norbert und Juen Georg diesbezügliche Anträge eingebracht. Der Bauausschuss wird beauftrag die entsprechenden Grundverkäufe zu besichtigen bzw. vorzubereiten.

l) Watzdorf Yvonne hat nun konkretes Interesse an einem Baugrundstück in der Siedlung Hochgallmigg (neben Walser Alexander). Da sich noch ein weiterer Bauwerber gemeldet hat, wird der Bauausschuss die Grobeinteilung vornehmen.

m) Für das neue Siedlungsgebiet in Urgen werden derzeit laufend Bewerbungen abgegeben. Grundsätzlich werden die Ansuchen nach ihrem Einlagen behandelt. Der Gemeinderat stellt aber ausdrücklich fest, dass in diesem Gebiet die ursprünglichen Bedingungen für Siedlungsgebiete eingehalten werden müssen. Das heißt – Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung in längstens 5 Jahren.

n) Der Gemeinderat beschließt die Kaufzusage für das Grundstück Gp. 3267 einstimmig. Das Grundstück hat eine Größe von 1.039 m² und steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl Kreuz. Der Kaufpreis beträgt € 8.561,--. Das Grundstück ist ein Teil des Schwimmbadweges.

o) Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Löschung des Wiederkaufsrechtes in Ezl. 1377 zuzustimmen. Die Fa. Steinsee hat im Jahr 2000 die Liegenschaft erworben. Durch die Errichtung des Betriebsgebäudes wurde die Bedingung der Gemeinde Fließ erfüllt.

p) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde GZ. 6092/11 an die Fa. Abler Holzschlägerung und Holzhandel GmbH zu verkaufen. Das Trennstück weist eine Größe von 135 m² auf. Der Kaufpreis beträgt € 6.767,55. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Überweisung fällig. Die Kosten für die Vermessung und Vertragsabwicklung ist von der Käuferin zu tragen.

q) Der Gemeinderat beschließt den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Gemeinde Fließ, dem öffentlichen Gut und der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG einstimmig. Betroffen ist die unterirdische Verlegung von Starkstromkabeln von Urgen nach Fließ. Die Dienstbarkeitszusicherung wurde bereits beschlossen. Durch eine geringfügig geänderte Trassenführung wurde eine höhere Entschädigung ausbezahlt.

r) Bauausschuss vom 3. November 2011:

- Der Bauausschuss hat die Jahresparkplätze großteils zugeteilt. Sobald die entsprechenden Schilder geliefert werden, können diese namentlich zugewiesen werden.
- Weiters hat sich der Bauausschuss auch mit der Errichtung von Pendlerparkplätzen in Urgen und der Fließerau beschäftigt. Es konnten geeignete Standorte gefunden werden, die bei Bedarf ohne großen Aufwand errichtet werden können.
- Die Zuweisung eines LKW-Parkplatzes bei der Abzweigung Fließerau erfolgte nur versuchsweise.
- Die Verpachtung eines Teiles der Juenhalle an Watzdorf Michael zur Weiterverpachtung wird vom Bauausschuss abgelehnt.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Bauausschusssitzung zustimmend zur Kenntnis.

6.) <u>Raumordnungsangelegenheiten:</u>

a) Bebauungsplan „B48/E1 Urgen 5 – Gpn. 2716/7 – 1716/14“

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan
„B48/E1 Urgen 5 – Gpn. 2716/7 – 2716/14“
mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes.

- Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

  Als Grundlage für die Realisierung des verdichteten Siedlungsgebietes in Urgen wurde vor ca. 30 Jahren der Teilbebauungs- und Aufbauplan „Urgnerfeld“ ausgearbeitet, der neben den verdichtet bebauten Gpn. 2716/7 – 2716/14 auch noch den nordwestlich daran angrenzenden verdichteten Siedlungsbereich umfasste. Dieser Teilbebauungs- und Aufbauplan trat aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes drei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Flächenwidmungsplanes nach § 111 Abs. 1 erster Satz außer Kraft. Daher besteht derzeit für den überwiegenden Teil des verdichteten Siedlungsgebietes Urgen kein Bebauungsplan, lediglich für einige wenige Grundstücke des Siedlungsgebietes wurden zwischenzeitlich ein neuer allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet. Im Bereich der funktional zusammenhängenden und verdichtet bebauten Gpn. 2716/7 – 2716/14 besteht derzeit kein Bebauungsplan.

  Die funktional zusammenhängenden Gpn. 2716/7 – 2716/14 sind derzeit mit zweigeschossig in Erscheinung tretenden Wohngebäuden bebaut, deren Dachgeschoße aufgrund der geringen Höhe der Satteldächer nur im mittleren Teilbereich für Wohnzwecke nutzbar sind (Dachzimmer). In jedem der bestehenden Wohngebäude ist derzeit eine Wohneinheit untergebracht, deren Wohnnutzfläche und funktionellen Gestaltung auf die Bedürfnisse einer Familie abgestimmt sind. Die Realisierung einer zweiten, eigenständigen Wohneinheit in den bestehenden Wohngebäuden, die als „Altenteil“ oder als „Startwohnung“ für die Kinder der derzeitigen Eigentümer genutzt werden könnten, ist aufgrund der relativ kleinen Grundrissflächen der Wohngebäude, der niedrigen und somit nur teilweise nutzbaren Dachgeschoße und nicht zuletzt wegen der funktional nicht für eine Trennung ausgelegten Grundrisslösungen im Rahmen der derzeitigen Baukubaturen nicht bzw. nicht sinnvoll möglich. Da jedoch laut Auskunft der Gemeinde solche eigenständigen Wohneinheiten als „Altenteil“ bzw. „Startwohnung“ im gesamten verdichteten Siedlungsbereich Urgen dringend benötigt werden, wurden von uns bereits im Jahre 2007 potentielle Erweiterungsmöglichkeiten bei den bestehenden Wohngebäuden ausgelotet. Dabei sollten neben einer, aus ortsplanungsfachlicher Sicht attraktiven Gebäudeanordnung und –gestaltung, vor allem auch nachteilige Auswirkungen auf die verdichtet angeordneten Nachbargebäude, insbesondere hinsichtlich Belichtung und Besonnung, vermieden werden.

  Aufgrund dessen wurde als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt, bei der neben einer Fotodokumentation des Gebäudebestandes auch alle Grundrisspläne der verdichtet angeordneten Wohnhäuser auf den Gpn. 2716/7 – 2716/14 auf zweckmäßige Erweiterungspotentiale unter Beachtung der vorhandenen Wohnungsfunktionen abgeklärt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass für die Realisierung von eigenständigen Wohneinheiten jedenfalls die derzeit nur teilweise nutzbaren Dachgeschoße erhöht werden müssen, sodass diese im Ausmaß der gesamten Grundrissfläche zur Gänze für Wohnzwecke nutzbar sind. Zu-

dem müssen im Hinblick auf die Realisierung von eigenständigen Wohnungserschließungen Gebäudeerweiterungen in Richtung der nordöstlich am Planungsgebietsrand verlaufenden Straße ermöglicht werden. Bei der Bebauungsplanerstellung werden somit hauptsächlich Erweiterungsmöglichkeiten in diesen beiden Bereichen vorgesehen, wobei sich dabei keine bzw. nur unwesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargebäude hinsichtlich Belichtung und Besonnung ergeben. Das Planungsgebiet wird dabei auf die funktional zusammenhängenden Gpn. 2716/7 – 2716/14 abgegrenzt, die allseitig von Verkehrsflächen bzw. von Straßenraum gestaltenden Freiflächen umgeben sind.

- Lage des Planungsgebietes:

  Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Teil des verdichtet bebauten Siedlungsgebiet Urgen.

- Beurteilungsgrundlagen:
  - Digitale Katastermappe mit dem Stand 01.10.2010.
  - Höhenschichtenlinien aus der Laserscanauswertung des Amtes der Tiroler Landesregierung.
  - Fotodokumentation des gesamten Gebäudebestandes im verdichteten Siedlungsgebiet Urgen.
  - Funktionsanalyse der Grundrisspläne von den bestehenden Wohngebäuden auf den Gpn. 2716/7 – 2716/14 inklusive der Abklärung von zweckmäßigen Erweiterungspotentialen unter Beachtung der Auswirkungen auf die Nachbargebäude sowie auf das Straßen- und Ortsbild.
  - Einreichplan eines Erweiterungsvorhabens auf der Gp. 2716/10, bei dem eine eigenständige Wohneinheit im bestehenden Wohngebäude realisiert werden soll.
  - Bereits bestehende allgemeine und ergänzende Bebauungspläne im verdichteten Siedlungsgebiet Urgen, vor allem der bestehende allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A25/E1 Urgen 1 – Siedlungserweiterung", der östlich an das gegenständliche Planungsgebiet angrenzt.
  - Mehrere Besprechungen und Abklärungen mit der Gemeinde Fließ.

- Widmung:

  Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet" gewidmet.

- Verkehrsmäßige Erschließung:

  Die verkehrsmäßige Erschließung der Bauplätze im Planungsgebiet erfolgt vor allem über die bestehende Straße Gp. 2716/1 am nördlichen Planungsgebietsrand, da die bestehenden Garagen – und Hauszufahrten zu dieser Straße hin angeordnet sind. Zudem grenzen jedoch alle Bauplätze zumindest an einer weiteren Grundstücksseite (zumeist an der südwestlichen Grundgrenze) an die bestehende Straße im Bereich der Gpn. 2716/1 bzw. 5553/2 an, über die die Freiflächen der Bauplätze zusätzlich erschlossen werden.

- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

  Alle vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze sind bereits in verdichteter Bauweise bebaut.

Der Bebauungsplan „B48/E1 Urgen 5 – Gpn. 2716/7 – 2716/14“, in dem auch die Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes enthalten sind, enthält folgende Kenntlichmachungen:

1) Nutzungsbeschränkungen:
   Im Flächenwidmungsplan sind im gegenständlichen Bereich keine Nutzungsbeschränkungen bzw. Kenntlichmachungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B48/E1 Urgen 5 – Gpn. 2716/7 – 2716/14“, in dem auch die Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes enthalten sind, enthält folgende Festlegungen:

1) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):
   Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und für das gesamte Planungsgebiet mit dem Wert 1,2 festgelegt. Durch diese Festlegung wird eine gute Ausnutzung der Bauplätze des öffentlichen Siedlungsgebietes Urgen unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Gebäudebestandes sichergestellt.

2) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):
   Die Straßenfluchtlinie wird entlang den bestehenden straßenseitigen Grundgrenzen der Bauplätze im Planungsgebiet festgelegt. Eine Verbreiterung der an das Planungsgebiet angrenzenden Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

3) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):
   Im Hinblick auf die Realisierung einer zusätzlichen eigenständigen Wohneinheit (Einliegerwohnung als Startwohnung oder Altenteil) bei den bestehenden Wohngebäuden auf den Gpn. 2716/7 – 2716/14 sind neben einer entsprechenden Gebäudeerhöhung auch Gebäudeerweiterungen in Richtung der nordöstlich am Planungsgebiet verlaufenden Straße erforderlich, sodass vor allem eigenständige Wohnungseingänge realisiert werden können. Das Ausmaß der zweckmäßigen Gebäudeerweiterungen wurde auf der Basis der vorliegenden Einreichpläne der bestehenden Wohnhäuser im Planungsgebiet abgeklärt und unter Einhaltung eines, aus ortsplanungsfachlicher Sicht, ausreichenden Abstandes der Gebäudekörper zu den Verkehrsflächen hin bei der Festlegung der Baufluchtlinie entsprechend berücksichtigt.

   Die Baufluchtlinie wird zur nordöstlich am Planungsgebiet angrenzenden Straße hin zur Gänze entlang den straßenseitigen Gebäudeumrissen festgelegt. Im Bereich der Freiflächen (vor allem Gartenflächen) wird die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 5,0 m zur südwestlich an das Planungsgebiet angrenzenden Straße und mit einem Abstand von 3,0 m zur nordwestlich an das Planungsgebiet angrenzenden Verkehrsfläche festgelegt. Durch die festgelegte Baufluchtlinie wird zum einen ein ausreichend großer Abstand der Wohngebäude von der Verkehrsflächen sichergestellt, zum anderen werden dadurch die dringend erforderlichen Gebäudeerweiterungen in Richtung der nordöstlich am Planungsgebiet vorbeiführenden Straße ermöglicht.

4) Bauweise (§ 60, TROG 2011):
   Unter Beachtung der verdichteten Bebauung wird im gesamten Planungsgebiet die besondere Bauweise festgelegt.

5) Maximale Gebäudehöhen (§ 62, TROG 2011), Firstrichtungen, Dachneigung:

Zur Realisierung einer zusätzlichen eigenständigen Wohneinheit (Einliegerwohnung als Startwohnung oder Altenteil) bei den bestehenden Wohngebäuden auf den Gpn. 2716/7 – 2716/14 ist vor allem eine entsprechende Gebäudeerhöhung erforderlich, sodass die derzeit nur teilweise nutzbaren Dachgeschoße über die gesamte Grundrissfläche hinweg für Wohnzwecke nutzbar sind. Die dazu erforderlichen Gebäudeerhöhungen wurden von uns auf der Grundlage der Einreichpläne und der darin enthaltenen Gebäudeschnitte abgeklärt. Weiters wurden die Gebäudeerhöhungen auf der Grundlage der aktuellen Fotodokumentation sowie eines Lokalaugenscheines auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild abgeklärt. Dabei wurde festgestellt, dass die neu festgelegten Gebäudehöhen sowohl hinsichtlich dem teilweise bereits derzeit dreigeschossig in Erscheinung tretenden Gebäudebestandes in der näheren Umgebung als auch hinsichtlich der Proportionen der verdichtet angeordneten Gebäudekörper vertretbar sind. Um eine höhenmäßige Gliederung der Gebäudezeile im Planungsgebiet zu erreichen, werden jene derzeit eingeschossigen Baukörper, die sich zwischen den Wohngebäuden bzw. am nordwestlichen Randbereich des Planungsgebiets befinden und derzeit vor allem als Garagen für die Wohnhäuser genutzt werden, mit zwei oberirdischen Geschoßen festgelegt.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden mit zwei bzw. drei oberirdischen Geschoßen und dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäudekörper festgelegt, wobei die festgelegten obersten Punkte der Gebäude auf den mit einer absoluten Höhe von 814,0 m über NN. festgelegten Höhenbezugspunkt zu beziehen sind. Weiters werden bei den Hauptbaukörpern der Wohngebäude noch eine Mindestdachneigung von 25 Grad sowie die einzuhaltende Hauptfirstrichtung festgelegt. Durch die Kombination dieser Festlegungen werden die einzelnen Baukörper höhenmäßig ausreichend festgelegt, wobei auch eine höhenmäßige Gliederung sichergestellt wird.

6) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Als Grundlage für die Festlegungen der jeweiligen Außenumrisse der Gebäude wurde auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen der bestehenden Wohngebäude als auch der Bestandsaufnahme vor Ort mögliche Erweiterungspotentiale abgeklärt, die im Hinblick auf die Schaffung einer zusätzlichen eigenständigen Wohneinheit (Einliegerwohnung als Startwohnung oder Altenteil) zweckmäßig bzw. erforderlich sind und bei denen sich keine bzw. nur unwesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargebäude hinsichtlich Belichtung und Besonnung ergeben. Zudem wurde bei der Festlegung der Außenumrisse der Gebäude auf eine ansprechende Gebäudegliederung Bedacht genommen. Die Außenumrisse der jeweiligen Baukörper werden dabei mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen" festgelegt.

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B48/E1 Urgen 5 – Gpn. 2716/7 – 2716/14" einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.

(2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B48/E1 Urgen 5 – Gpn. 2716/7 – 2716/14" einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

b) Bebauungsplan „ B1/E1 Siedlung Hochgallmigg – Walch"

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„B1/E1 Siedlung Hochgallmigg – Walch"
mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes.

Begründung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Als Grundlage für die Realisierung des verdichteten Siedlungsgebietes in Hochgallmigg wurde im Jahre 1995 der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg" ausgearbeitet, in dem auch die Gp. 2425/9 enthalten war. Dieser allgemeine und ergänzende Bebauungsplan gilt nun aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 7, TROG 2011 als Bebauungsplan im Sinne des § 54, TROG 2011.

Nun hat die Familie Walch als Eigentümer der Gp. 2425/9 bei der Gemeinde Fließ Planunterlagen für ein Zubauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus auf dem gegenständlichen Grundstück vorgelegt. Durch diesen Zubau soll ein neuer und überwiegend barrierefreier Wohnbereich für Herrn Walch Rupert, der einen Arbeitsunfall erlitten hat, geschaffen werden. Da das geplante Zubauvorhaben und auch die Abgrenzung der derzeit bestehenden Gp. 2425/9, die durch Grunderwerbe vergrößert wurde, über die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes hinausgeht, ist als Voraussetzung zur Realisierung des geplanten Zubauvorhabens eine entsprechende Bebauungsplanänderung erforderlich.

Die vorliegenden Planunterlagen für das geplante Zubauvorhaben wurden bereits im Vorfeld bei mehreren Projektbesprechungen mit der Gemeinde, dem Planer und auch dem Bauwerber hinsichtlich den ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet. Dies nicht zuletzt deshalb, da sich der geplante Zubau zwischen dem bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 2425/9 und dem extrem steil nach Nordosten hin abfallenden Waldbereich auf der Gp. 2349 bzw. 2352/2 in einer landschaftlich sehr gedeckten Lage befindet. Die Bebauungsplanänderung erfolgt somit auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und umfasst die gesamte Gp. 2425/9.

Im Zuge dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg – Walch", in dem auch die Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes enthalten sind, werden folgende Festlegungen abgeändert bzw. kenntlich gemacht:

7) Planungsgebiet:
   Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wird das Planungsgebiet nach Nordosten bzw. Norden hin erweitert, sodass sich nun die gesamte Gp. 2425/9 innerhalb des Planungsgebietes befindet. Die Gp. 2425/9 ist zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet" gewidmet.

8) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):
   Anstatt der bisher festgelegten Mindestgeschoßflächendichte wird nun, unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Vorgaben, für den gesamten Planungsbereich eine Mindestbaumassendichte von 1,0 festgelegt. Durch diese Festlegung wird eine gute Ausnutzung des Bauplatzes unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes sichergestellt.

9) Bauweise (§ 60, TROG 2011):
   Die bereits im allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg" festgelegte besondere Bauweise wird im gesamten Planungsgebiet festgelegt bzw. kenntlich gemacht.

10) Höchstgröße der Bauplätze:

Unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Vorgaben im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wird im gegenständlichen Planungsgebiet keine Höchstgröße des Bauplatzes mehr festgelegt, zumal die Größe des Bauplatzes durch die bereits bebauten Nachbarplätze, den Verlauf der angrenzenden Verkehrsfläche und des extrem steil nach Nordosten hin abfallenden Hangbereiches ohnehin begrenzt wird.

11) **Verlauf der Straßenfluchtlinie** (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der bereits vermessenen Straßengrundgrenze festgelegt. Eine Verbreiterung der Straße ist im gegenständlichen Bereich nicht erforderlich.

12) **Verlauf der Baufluchtlinie** (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Festlegung der Baufluchtlinie erfolgt unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes als auch der vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Zubauvorhaben, die von uns im Rahmen mehrerer Projektabklärungen hinsichtlich den ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden. Durch die festgelegte Baufluchtlinie wird ein ausreichend großer Abstand der Hauptbaukörper von der Straße Gp. 6493 sichergestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gegenständliche Bauplatz an die Kurvenaußenseite der Straße angrenzt und daher die Übersichtlichkeit im Kurvenbereich nur untergeordnet berührt wird. Bei jenen Gebäudeteilen, die im Bebauungsplan vor die Baufluchtlinie vorragen bzw. vor der Baufluchtlinie festgelegt sind, handelt es sich um Baukörper bzw. bauliche Anlagen, die unter Einhaltung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2, TBO 2011 über die Baufluchtlinie vorragen bzw. vor dieser errichtet werden dürfen.

13) **Verlauf der Baugrenzlinie** (§ 59 Abs. 3, TROG 2011):

Im Hinblick auf eine zweckmäßige Ausnutzung und Bebauung des verdichteten Siedlungsgebietes Hochgallmigg wurde bereits im bestehenden Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg" eine Baugrenzlinie mit einem Abstand von 2,0 m zum nordöstlichen Planungsgebietsrandes und dem dort extrem steil abfallenden Waldbereich hin festgelegt. Diese bereits festgelegte Baugrenzlinie wird nun im Zuge dieser Bebauungsplanänderung im Bereich des geplanten Zubauvorhabens in Richtung der Geländekante zum extrem steilen und somit nicht bebaubaren Waldbereich und auch nach Nordwesten hin entsprechend erweitert. Dadurch soll das geplante Zubauvorhaben des Herrn Walch zwischen dem bestehenden Wohnhaus und der Geländekante des extrem steil abfallenden Waldbereiches ermöglicht werden, wobei durch die Verlegung der Baugrenzlinie auch nur eine bebaubare Breite von 5,0 m zwischen dem Gebäudebestand und der neu festgelegten Baugrenzlinie erzielt werden kann. Da der extrem steil abfallende Waldbereich im nordöstlichen Anschluss an das Planungsgebiet als nicht bebaubar gewertet werden kann, ist die Unterschreitung des Mindestabstandes bei der festgelegten Baugrenzlinie laut den Bestimmungen des § 59 Abs. 3, TROG 2011 zulässig.

14) **Maximale Gebäudehöhen** (§ 62, TROG 2011), **Firstrichtungen, Dachneigung**:

Der Hauptbaukörper des bestehenden Wohnhauses wird mit dem obersten Punkt des Gebäudes, einer Mindestdachneigung von 25 Grad sowie der einzuhaltenden Hauptfirstrichtung festgelegt. Durch die Kombination dieser Festlegungen wird dieser Baukörper höhenmäßig ausreichend festgelegt, wobei sich diese Festlegung im Wesentlichen an der Höhenfestlegung des bestehenden Bebauungsplanes orientiert. Die übrigen Gebäudekörper, die jeweils Flachdachlösungen (zum Teil begehbare Terrassendächer)

aufweisen, werden mit dem jeweiligen obersten Punkt des Gebäudes festgelegt. Die festgelegten Gebäudehöhen sind hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes vertretbar.

15) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Der Hauptbaukörper des bestehenden Wohngebäudes mit dem talseitig daran angebauten niedrigeren Baukörper (an der südöstlichen Gebäudefassade) sowie der Hauptbaukörper des geplanten Zubauvorhabens werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen" festgelegt. Das bestehende Garagengebäude beim bestehenden Wohnhaus und die untergeordneten Baukörper bzw. Gebäudeteile des geplanten Zubauvorhabens werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude oder Nebenanlagen – Höchstabmessungen (Garage, Lagerraum, überdachter Vor- und Eingangsbereich)" festgelegt. Bei jenen Gebäudeteilen, die dabei vor die Baufluchtlinie vorragen bzw. vor der Baufluchtlinie festgelegt sind, handelt es sich um Baukörper bzw. bauliche Anlagen, die unter Einhaltung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2, TBO 2011 über die Baufluchtlinie vorragen bzw. vor dieser errichtet werden dürfen.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt somit zum einen unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und zum anderen auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Zubauvorhaben, die bereits im Vorfeld der Bebauungsplanausarbeitung bei mehreren Projektbesprechungen mit der Gemeinde, dem Planer und auch dem Bauwerber hinsichtlich den ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden.

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg - Walch" einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.

(2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg - Walch" einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

7.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2012:

Der Gemeinderat beschließt die Abgaben, Steuern und Gebühren für das Jahr 2012 einstimmig. Die Erhöhung gegenüber dem Jahr 2011 beträgt generell 3,3 % (VPI).

Die Gebühren für die Parkplätze werden nicht erhöht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig für Gemeindemitarbeiter (auch Lehrer) keinen ermäßigten Tarif einzuführen. Mit einer Anrainerberechtigung können sämtliche ausgewiesenen Parkplätze in der Gemeinde genutzt werden. Für die Tiefgaragenplätze gilt eine Sonderregelung.

Abgabenart	2011	+3,3%	2012	Hebesätze
Grundsteuer A				500 v.H. d. Meßbetrages
Grundsteuer B				500 v.H. d. Meßbetrages
Vergnügungssteuer				lt. Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.91 Vergnügungssteuergesetz

				LGBl. 60/1982
Hundesteuer	46,10	1,52	47,62	pro Hund und Jahr
	69,42	2,29	71,71	jeder weitere Hund einer Familie
				Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden
Erschließungsbeitrag				3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlußgebühr				lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.2005
	1,59	0,05	1,64	pro m3 Baumasse
Wasserbenützungsgebühr				lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	0,50	0,02	0,52	pro m³ Wasserverbrauch
	32,88	1,08	33,96	ein Punkt
				Mindestmenge 1. Pers. 65 m³ (ein Punkt)
				jede weitere Pers. 26 m³
	8,49	0,28	8,77	Zählermiete 3-5 m³
	11,32	0,37	11,70	Zählermiete 7-10 m³
	20,74	0,68	21,43	Zählermiete 20-30 m³
Kanalanschlußgebühr				lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.2005
	4,93	0,16	5,10	pro m³ Baumasse
Kanalbenützungsgebühr				lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.2005
	2,07	0,07	2,14	pro m³ Wasserverbrauch
	0,53	0,02	0,54	pro m³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
	134,69	4,44	139,14	ein Punkt
Müllgebühren				nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.2004
				Grundgebühr:
	67,84	2,24	70,08	ein Punkt
				Mindestmenge 1. Pers. 35 kg
				jede weitere Pers. 14 kg.
				Weitere Gebühr Restmüll:
	0,38	0,01	0,50	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
	0,08	0,02	0,10	pro Lit. Biomüll
	37,23	1,23	38,46	pro m³ Sperrmüll
Friedhofgebühr				nach der Friedhofsgebührenordnung vom 05.07.2005
	17,60	0,58	18,18	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
	17,60	0,58	18,18	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
	470,96	15,54	486,50	Familiengrab
	336,93	11,12	348,05	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
Benützung d. Totenkapelle	36,92	1,22	38,14	
Kindergartenbeiträge	23,00	0,50	23,50	pro Kind

	10,20	0,30	10,50	für ein weiteres Kind einer Familie
Kinderkrippe			35,00	pro Kind
Gemeindeblatt	176,28	5,82	182,09	pro Seite
	97,42	3,21	100,64	pro 1/2 Seite
	61,47	2,03	63,50	pro 1/4 Seite
	44,07	1,45	45,53	pro 1/8 Seite
Unimog	43,97	1,45	45,42	pro Stunde
	54,97	1,81	56,78	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	54,53	1,80	56,33	pro Stunde
	68,16	2,25	70,41	pro Stunde für Schneeräumung
Radlader	59,80	1,97	61,77	pro Stunde
	74,76	2,47	77,22	pro Stunde für Schneeräumung
Kompressor	12,31	0,41	12,71	Grundmiete
	14,96	0,49	15,45	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	0,65	0,02	0,67	pro km
Reifen mit Felge	1,94	0,06	2,01	pro Reifen
Reifen ohne Felge	1,40	0,05	1,45	pro Reifen
Splitt	19,98	0,66	20,64	pro m³
Salz	4,95	0,16	5,11	lt. Re Fa. List vom 04.01.2011
Walze mit Mann	45,37	1,50	46,87	pro Stunde
Stromaggregat	31,96	1,05	33,01	pro Stunde
Stampfer	6,63	0,22	6,85	pro Stunde
Fäkalschlammentsorgung	10,99	0,36	11,35	pro m³
Facharbeiter	35,17	1,16	36,33	pro Stunde
Hilfsarbeiter	29,54	0,97	30,52	pro Stunde
Grundbuchsauszug	10,48	0,35	10,82	pro Auszug
Deponiegebühren	1,85	0,06	1,91	pro m³ Aushubmaterial
	52,76	1,74	54,50	pro m³ Bauschutt
Pachtgebühren	19,44	0,64	20,08	einm. Verwaltungskosten
	0,03	0,00	0,04	pro m² Weide oder landw. Nutzfläche
	0,72	0,02	0,75	pro m² Bienenhaus
	2,54	0,08	2,63	pro m² gewerblicher Nutzung
	0,66	0,02	0,68	pro m² für Lagerplätze
	2,04	0,07	2,11	pro m² für gemischt genutzte Fläche

Grundstückspreise	50,13	1,65	51,78	pro m² Gewerbegebiet Fließerau
	63,32	2,09	65,41	pro m² Schlossgründe
	34,30	1,13	35,43	pro m² Siedlung Hochgallmigg
	40,89	1,35	42,24	pro m² Siedlung Eichholz/Piller
	85,00	2,81	87,81	pro m² Siedlung Urgen NEU
	61,55	2,03	63,58	pro m² Siedlung Niedergallmigg
	86,18	2,84	89,02	pro m² im Dorfbereich
	86,18	2,84	89,02	pro m² im Zentrumsbereich Urgen
	50,13	1,65	51,78	pro m² restliche Grundstücke
	9,24	0,30	9,54	pro m² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	130,00		130,00	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
	80,00		80,00	Jahresplakette für Pendler
	10,00		10,00	Monatsplakette für Pendler
	1,00		1,00	Tagesparkschein (nur 10er Block erhältlich)
	280,00		280,00	Jahresplakette für LKW u. Busse bis 15 m
	30,00		30,00	Monatsplakette für LKW und Busse
	3,00		3,00	Tagesparkschein für LKW u. Busse (nur 10er Block erhältlich)
Asphaltkünetten	90,08	2,97	93,05	pro lfm. bis 120 cm breit
	61,47	2,03	63,50	pro lfm. bis 80 cm breit mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	0,10	0,00	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt
Bußgeld bei Verstößen gegen d. Plakatordnung	25,50	1,00	26,50	
Sportreferent	474,00	15,00	489,00	
Fraktionsvorsteher Piller	377,00	12,00	389,00	
Fraktionsvorsteher Hgm.	288,00	10,00	298,00	
Stundensätze für alle Ausschusstätigkeiten Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	14,10	0,40	14,50	
Kursentschädigung	20,40	0,60	21,00	pro Kurstag
Feuerwehren	15,30	0,50	15,80	einmalige Fahrtpauschale
Saalmiete	231,54	7,46	239,00	bei Ballveranstaltungen (Saal, Bühne und Nebenräume)
Energie- u. Verbrauchsmat.	77,52	2,48	80,00	Ball-Veranstaltung MZW-Saal
Küchenbenützung	77,52	2,48	80,00	
Schankbenützung	63,24	1,76	65,00	
Saalmeister	275,40	9,10	284,50	Reinigungshilfe und Aufsicht
Saalmiete	77,52	2,48	80,00	Theater, Konzerte und andere Veranstaltungen ohne Ausschank
Energie- u. Verbrauchsmat.	39,78	1,22	41,00	
Saalmeister	81,60	2,40	84,00	Reinigungshilfe und Aufsicht
Saalmeister	60,00	2,00	62,00	Theateraufführungen (1. Aufführung)
Saalmeister	40,00	1,00	41,00	Theateraufführungen (jede Weitere)

Turnsaal f. Sport, Training	11,73	0,37	12,10	pro Stunde für Saal und Geräte
Nassräume	5,10	0,20	5,30	pro Benützung
Energiebeitrag für	60,00	2,00	62,00	pro Tag (ab 3 Stunden)
Veranstaltungen	35,00	1,00	36,00	bis 3 Stunden
VS-Hochgallmigg				
VS-Urgen				
Sportplatz				
Fraktion Piller				
Vorplatz HS-Fließ				
Vermietung von Besteck,				
Gläsern, Tellern u. Tassen	0,53	0,02	0,55	pro angefangenem Tag
Tische	1,00	0,03	1,03	pro angefangenem Tag
Stühle	0,30	0,01	0,31	pro angefangenem Tag
Saalmeister	10,61	0,35	10,96	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	3,50	0,10	3,60	Tageskarte Erwachsene
Ermäßigt (Jugend bis	1,50	0,05	1,55	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre)
18 Jahre, Lehrlinge,	8,00	0,20	8,20	Tageskarte Familie
Bundesherr, Studenten)	2,50	0,10	2,60	Tageskarte ermäßigt
Tageskarte Familie	1,00		1,00	Tageskarte Schulklassen
immer günstiger Tarif	30,00	1,00	31,00	10er Block Erwachsene
	20,00	0,50	20,50	10er Block ermäßigt
	12,00	0,40	12,40	10er Block Kinder
	90,00	3,00	93,00	Saisonkarte Familie
	45,00	1,50	46,50	Saisonkarte Erwachsene
	13,00	0,40	13,40	Saisonkarte Kinder
	1,50	0,05	1,55	Erwachsene ab 16.00 Uhr Kinder ab 16.00 Uhr frei
Entschädigung Sirenen				
Blassnig Kerstin	70,00	2,00	72,00	
Jäger Ernst u. Margarethe	70,00	2,00	72,00	
Ruhland Verena	70,00	2,00	72,00	
Haim Elfriede	70,00	2,00	72,00	

8.) <u>Förderungen und Zuschüsse:</u>

a) Der Gemeinderat beschließt die Lehrlingsförderung mit € 230,-- pro Lehrling und Jahr. Die Kommunalsteuer ist aber in voller Höhe abzuliefern.
b) Der Gemeinderat beschließt die Landwirtschaftsförderung (ehem. Freiwasser) mit € 6,--/GVE einstimmig. Die Gesamtförderung beträgt € 7.570,51.
c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Fanclub Köhle Stefanie für die Fahrt nach Sölden einen Zuschuss von € 400,-- zu gewähren.
d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem „Kinder-Jugend-Förder-Verein Piller“ einen Investitionszuschuss in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren. Investitionen im Bereich des Schiliftes Piller wurden in Höhe von € 4.996,30 nachgewiesen.
e) Die Agrargemeinschaft Wenns hat neuerlich um eine Unterstützung für die Errichtung des Viehtriebtunnels Klausboden angesucht. Die Gemeinde Fließ hat bereits einen Zuschuss € 1.994,-- geleistet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine prozentuelle Beteiligung abzulehnen. Ein weiterer einmaliger Zuschuss in Höhe von € 1.000,-- wird gewährt.
f) Der Gemeinderat beschließt einstimmig an den Tierschutzverein keinen Zuschuss zu leisten.
g) Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Bergrettung Landeck-Zams eine einmalige Förderung von € 1.000,-- zu überweisen.

h) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Elternverein der HTL-Imst eine Unterstützung von € 100,-- zu gewähren.

i) Der Gemeinderat beschließt die Entschädigung für Obstbäume lt. Schätzung der Landwirtschaftskammer zu überweisen. Die betroffenen Bäume wurden im Zuge der Kanalsanierung Dorf gerodet:

Köhle-Grüner Ingrid	€	380,00
Schütz Peter	€	5.000,00
Grün Walter	€	1.040,00
Juen Gebhard	€	1.600,00

9.) <u>Personalangelegenheiten:</u>

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge für Ötzbrugger Angelika, Kathrein Elena und Röck Caroline. Frau Jenewein Claudia wird als pädagogische Fachkraft für den Kindergarten Fließ angestellt.

Die Details werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

10.) <u>Anträge, Anfragen und Allfälliges:</u>

a) GV Knabl Günter ersucht den Bürgermeister um Intervention und Hilfe in der Angelegenheit „Internetanschluss Eichholz“.

b) GV Schlatter Peter ersucht den Bürgermeister das Vorhaben „Wegsanierung Kälbergatterweg“ in das Budget für 2012 aufzunehmen.

c) GV Schlatter Peter stellt fest, dass der Harbeweg noch immer nicht wie vereinbart fertiggestellt ist. Der Bürgermeister wird dem Vorarbeiter den entsprechenden Auftrag erteilen.

d) GV Schlatter Peter stellt fest, dass der Naturpark inkl. Naturparkaus sehr viele Leute anspricht und anzieht, die Wertschöpfung für die Gemeinde Fließ aber eher dürftig ausfällt. Er regt an, gemeinsam mit Tourismusfachleuten eine Initiative zu starten um auch Kleinbetrieben (Privatzimmervermieter...) eine Chance zu geben.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.10 Uhr.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer) (Ing. Bock Hans-Peter)